

Wasserrecht;

**Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Porzner Steine und Erden Holding GmbH & Co KG, Klangweg 2, 96199 Zapfendorf, in der Gemarkung Unterbrunn (Landkreis Lichtenfels);
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers. Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 wurde das Landratsamt Bamberg durch die Regierung von Oberfranken zur federführenden Behörde für das Verfahren bestimmt.

Zuständig für die Feststellung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist daher das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung der Vorhaben durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Die Firma Gebr. Porzner GmbH & Co. erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 1997 die Planfeststellung für den Kiesabbau in der Vorrangfläche Zapfendorf-Nord auf einer Fläche von ca. 60 ha. Der verbleibende Teil des Vorranggebiets erstreckt sich auf den Landkreis Lichtenfels.

Mit den vorgelegten Unterlagen beantragt die Firma Porzner Steine & Erden Holding GmbH & Co. KG zur Abrundung der bereits genehmigten und laufenden Rohstoffgewinnung „Zapfendorf-Nord“ auch die Gewinnung von Sand und Kies der im Landkreis Lichtenfels liegenden Restflächen.

Neben der Planänderung und der darüber hinaus noch erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung für Gewässerbenutzungen wird vom Vorhabensträger die Feststellung beantragt, dass für die von ihm beantragte Tektur keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Vorhabensträger hat zur Vorbereitung der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit die Angaben gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG geliefert (§ 5 Abs. 1 UVPG bzw. § 7 Abs. 4 UVPG). Diese Angaben sind in den Antragsunterlagen im Kapitel 3 des Erläuterungsberichtes umfänglich aufgeführt und dargestellt.

Die Notwendigkeit der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Demnach ist sowohl für den Gewässerausbau gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht daher im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung.

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Gewässerausbau) erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft. Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit E-Mail vom 2. Juni 2025 sowie
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels mit E-Mail vom 4. Juni 2025

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben Gewässerausbau unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten (Ziffer 1.1)

- Vergrößerung/Erweiterung der bisher verbeschiedenen Geltungsbereichsfläche der genehmigten KGA „Zapfendorf - Nord (SD/KS 10)“ in Richtung Norden um ca. 4,32 ha (Nettofläche/reine Abgrabungsfläche zusätzlich ca. 3,92 ha).
- Ca. 95 % der Vorranggebietsfläche liegen im Landkreis Bamberg, die verbleibenden ca. 5 % (= beantragte Erweiterungsfläche) im Landkreis Lichtenfels
- Es ist geplant, die Rohstoffgewinnung gemäß den vorliegenden Bescheiden auch innerhalb der beantragten Erweiterungsflächen unverändert bis auf eine Tiefe von ca. 237,00 m ü. NHN auszuführen. Die mittlere Geländehöhe liegt bei ca. 245,5 m ü. NHN. Die Abbausohle (Oberkante Keuper) liegt gemäß den örtlichen Erkenntnissen sowie auf Grundlage durchgeführter Rammkernsondierungen auf ca. 237,50 m ü. NHN. Insofern ergibt sich eine durchschnittliche Abbaumächtigkeit von ca. 8,00 m. Laut den nahe des Plangebietes durchgeführten Rammkernsondierungen wurde nachgewiesen, dass von einer durchschnittlichen Oberbodenmächtigkeit von ca. 0,25 m, anschließend mit einer durchschnittlichen Abraummächtigkeit von ca. 1,50 m und wiederum anschließend von einer durchschnittlichen verwertbaren Kies- und Sandschicht im Umfang von ca. 6,25 m zu rechnen ist.
- Im Vorfeld müssen insgesamt ca. 9.800 m³ Oberboden/Humus profilgerecht gelöst werden und anschließend ca. 58.800 m³ Abraum. Das unterlagernde Rohstoffvolumen (Kies/Wand) wurde mit ca. 245.000 m³ ermittelt (einschließlich nicht verwertbarer Lagerstättenanteile im Umfang von ca. 7,5 %).
- Im Zuge der Rekultivierung vorgesehen ist die Wiederherstellung von Landflächen mit der Folgenutzung „Biotopentwicklung“ (Ziel: Entwicklung extensiver Flachland - Mähwiesen mittels Ansaat) durch Verfüllung des lokalen Abraumes, des nicht verwertbaren Lagerstättenmaterials (beides zusammen ca. 77.200 m³), durch die Wiederandeckung des lokalen Oberbodens/Humus (ca. 1.290 m³) sowie durch den Einbau von ca. 156.210 m³ unbelasteten Fremdmaterials.

- Teilflächen im Norden des Geltungsbereiches sowie ein ca. 10,0 m breiter Streifen entlang des westlichen Geltungsbereichsrandes werden wieder bis auf das Urgeländenniveau verfüllt (ca. 246,00 m ü. NHN - 245,00 m ü. NHN), die übrigen Flächen im Süden/Südosten des Geltungsbereiches werden bis ca. 242,50 m ü. NHN aufgefüllt und bleiben damit künftig ca. 2,50 m bis 3,0 m tiefer, als die ursprüngliche Geländehöhe.
- Der Vorhabenträger beantragt zur Erleichterung der Rohstoffgewinnung eine temporäre Teilabsenkung des Grundwassers analog dem genehmigten Vorgehen in den südlich benachbarten Rohstoffgewinnungsflächen.
- Abrissarbeiten werden nicht notwendig.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Ziffer 1.2)

- Südlich der beantragten Erweiterungsfläche befindet sich die bereits bestehende KGA Zapfendorf - Nord“, die sich gleichfalls innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze „SD/KS 10“ befindet. Die dortige Rohstoffgewinnung erfolgt seit ca. 1997 auf Grundlage entsprechender wasserrechtlicher Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbescheide.
- Die Rohstoffgewinnung in diesem Bereich ist als Ziel der Raumordnung/Regionalplanung normiert. Durch diesen Normcharakter wurde bereits im Vorfeld entschieden, dass die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zulässig ist. Geklärt werden muss demnach nur noch die Frage, wie die Rohstoffgewinnung möglichst umweltverträglich und unter Berücksichtigung welcher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann/muss.
- Ein ungelöster Konflikt zwischen den bereits genehmigten und dem geplanten Änderungs-/Ergänzungsantrag liegt nicht vor.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Ziffer 1.3)

- Es erfolgt im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Ressource Boden/Fläche (Umfang s. Ausführungen unter Ziffer 1.1), die sich derzeit innerhalb der beantragten Erweiterungsflächen ausschließlich als intensiv genutzte, nährstoffreiche, artenarme, strukturlose und ausgeräumte Ackerfläche darstellt.
- Gehölzbestände bzw. sonstige wertvolle Vegetationsbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Still- und Fließgewässer sind nicht unmittelbar betroffen. Im Rahmen der Rohstoffgewinnung wird temporär Grundwasser freigelegt.
- Es handelt sich um die Überplanung/Aufwertung von Flächen mit geringer biologischer Vielfalt (Ackerflächen).
- Insgesamt betrachtet ergeben sich in Folge des Änderungs-/Ergänzungsantrages gegenüber dem bereits derzeit genehmigten Status quo keine grundsätzlich neuen bzw. anders gearteten Belastungen.
- Mit den vorgelegten Antragsstellungen zielt der Änderungs-/Ergänzungsantrag auf die optimierte Verwertung einer bestehenden und genehmigten Lagerstätte ab (gem. Forderungen der Landes-/ Regionalplanung).

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Ziffer 1.4)

- Weder vor dem Änderungs-/Ergänzungsantrag noch in Folge des vorliegenden Antrages werden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Ziffer 1.5)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich in Folge des Änderungs-/Ergänzungsantrages unter diesen Aspekten keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine andersgearteten Verschmutzungen/ Belästigungen o. ä., da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf (Ziffer 1.6):

Verwendete Stoffe und Technologien (Ziffer 1.6.1)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge des Änderungs-/Ergänzungsantrages keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine andersgearteten Risiken, da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.
- Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen in den vorliegenden Bescheiden.
- Das Vorhaben ist gegenüber Katastrophen (besondere Umweltereignisse) nicht anfällig.
- Risiken von Störfällen sind auszuschließen. Das Vorhaben befindet sich nicht im Umfeld von Störfallbetrieben. Bei der Realisierung des Vorhabens handelt es sich gleichfalls nicht um einen Störfallbetrieb o. ä. im Sinne der Seveso III Richtlinie.
- Es handelt sich weiterhin auch nicht um die Realisierung eines hinsichtlich des Klimawandels besonders anfälligen und insofern sensiblen Vorhabens.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ziffer 1.6.2)

- Keine Anfälligkeit vorhanden; das Vorhaben liegt nicht innerhalb der Sicherheitsabstandsflächen eines Störfallbetriebes.
- Bei den vor Ort vorhandenen gewerblichen Einrichtungen/Nutzungen handelt es sich nicht um Störfallbetriebe.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Ziffer 1.7)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge des Änderungs-/Ergänzungsantrages keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine andersgearteten Risiken, da sich an den bisherigen Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.
- Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen in den vorliegenden Bescheiden.

4.2 Merkmale des Standortes des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (Ziffer 2.1)

- Bei den von dem Änderungs-/Ergänzungsantrag beanspruchten, bislang noch nicht abgebauten Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen) sowie um bereits vorhandene Betriebs- und Rohstoffgewinnungsflächen.
- Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Belange der Fischerei sind bereits derzeit (während der laufenden gewerblichen Nutzung der Rohstoffgewinnungsflächen) berücksichtigt, integriert und kollidieren nicht mit den Belangen des Vorhabenträgers (konfliktfreie Koexistenz zwischen Fischerei und Rohstoffgewinnung).
- Die Betriebsanlagen verfügen über eine geordnete/gesicherte Erschließung, Versorgung und Entsorgung (z. B. Strom, Wasser).
- Anderweitige Nutzungen (Verkehr, Siedlung, Ver- und Entsorgung) sind nicht betroffen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (Ziffer 2.2)

- Es handelt sich um unversiegelte Flächen ohne besondere Qualitätsmerkmale, Strukturausstattungen, Artenpotenziale o. Ä. Die geplanten zusätzlichen Rohstoffgewinnungsflächen sind im Hinblick auf ihre Art, ihren Umfang und auf die Eingriffsschwere in die Schutzgüter als nicht erheblich zu bewerten. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte für die Erweiterungsflächen die Anwendung der BayKompV. Artenschutzrechtliche Belange sind untersucht und berücksichtigt (s. vorliegende saP).
- Die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere der Ressourcen „Fläche/Boden“ und „Landschaft/Landschaftsbild“ wird als hoch bewertet. Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt die Wiederherstellung von Landflächen und damit weitestgehend die Wiederherstellung des Urzustandes.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (Ziffer 2.3)

Natura 2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1)

Die Plangebietsflächen liegen nicht innerhalb von Natura - 2000 - Gebieten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Die benachbarten FFH - /SPA - Gebiete sind weder mittel- noch unmittelbar tangiert (s. vorliegende Verträglichkeitsabschätzungen).

Naturschutzgebiete (Ziffer 2.3.2)

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Ziffer 2.3.3)

Schutzgebiete gem. § 24 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (Ziffer 2.3.4)

Schutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.5)

Naturdenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 2.3.6)

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7)

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden, ebenso keine amtlich kartierten Biotope.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete (Ziffer 2.3.8)

Das Plangebiet liegt weder innerhalb von Wasserschutz- noch von Heilquellenschutzgebieten, jedoch innerhalb folgender Gebiete:

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Mains (Verordnung vom 2. Mai 2025, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg am 28. Mai 2025, Nr. 7/2025)
- Hochwassergefahrenflächen HQ100
- Hochwassergefahrenflächen HQextrem
- Wassersensible Bereiche

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziffer 2.3.9)

Solche Gebiete sind nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Ziffer 2.3.10)

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld nicht vorhanden (keine Betroffenheit).

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Ziffer 2.3.11)

Kultur-, Boden- und/oder Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen.

4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Ziffer 3.1):

- Klar lokal begrenzt; keine Betroffenheit der geographischen Region bzw. der örtlichen und/oder überörtlichen Bevölkerung erkennbar;
- In Folge des Änderungs-/Ergänzungsantrages gegenüber dem bereits genehmigten Rohstoffgewinnungsvorhaben ergeben sich keine neuen bzw. keine höheren Auswirkungen und auch keine mengenmäßige Vergrößerung des vom bisherigen Rohstoffgewinnungsvorhaben bereits tangierten Personenkreises.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter (Ziffer 3.2):

- Weder das bereits bestehende Vorhaben noch die beantragte Änderung/Ergänzung weisen Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter auf.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3) wird wie folgt beschrieben:

- Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich Schwere und Komplexität der Auswirkungen zu keiner Veränderung.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Ziffer 3.4)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Änderung/Ergänzung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativ erheblicher Auswirkungen zu keiner Veränderung und damit zu keiner Veränderung der Gefährdungslage. Die Wahrscheinlichkeit ist insgesamt nach menschlichem Ermessen als gering zu bezeichnen.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Ziffer 3.5)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es unter diesen Aspekten zu keinen Veränderungen.
- Zeitpunkt des Eintretens: Mit Vorliegen des Genehmigungsbescheides und Beginn der Rohstoffgewinnungsarbeiten
- Ende: Mit dem Ende der Rohstoffgewinnung bzw. mit dem Ende der Rekultivierung
- Dauer: Temporäre baubedingte Auswirkungen für die Dauer des Betriebes und der Rekultivierung (ca. 15 Jahre)
- Anlage-/betriebsbedingt keine Auswirkungen;
- Die Frage der Umkehrbarkeit stellt sich nicht; im Hinblick auf die Reversibilität ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Rekultivierung auf die Wiederherstellung des Urzustandes (Landfläche) abstellt. Insofern ist von einer vollumfänglichen Reversibilität auszugehen.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6)

- Ein Zusammenwirken ist nicht zu erkennen.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Ziffer 3.7)

- Mit der Planung der Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren und den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen wird die Möglichkeit von Auswirkungen vermindert bzw. vermieden. Im Zulassungsbescheid wird festgelegt, dass der für die geplante Rohstoffgewinnung vorgelegte Plan zur Renaturierung vollinhaltlich umgesetzt werden muss.
Unter Berücksichtigung der dargestellten Art und Merkmale des Vorhabens, lassen sich somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter feststellen.

5. Abschließende Gesamteinschätzung

Es handelt sich bei der beantragten Erweiterung des Kiesabbaugebiet um bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen, in denen auf Grundlage vorhandener Bescheide seit dem Jahr 1997 Sand und Kies innerhalb des Vorranggebietes SD/KS 10 gewonnen wird. Die allgemeine

Vorprüfung muss sich insofern nicht mehr grundsätzlich mit der Rohstoffgewinnung und der damit verbundenen Herstellung von Gewässern auseinandersetzen, sondern dient der Frage, ob in Folge der Inhalte der Änderung bzw. Erweiterung Folgen ausgelöst werden, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Gewässerausbau) erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabensträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG laut § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Das Vorhaben stellt laut den Stellungnahmen der Fachbehörden keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohles dar, insbesondere nicht eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der Regenrückhalteflächen. Eine wesentliche Beeinträchtigung Dritter bzw. eine Inanspruchnahme des Eigentums Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen, da die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke sich entweder bereits im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder bereits Vorverträge zum Erwerb abgeschlossen wurden.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 5. Juni 2025
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 – Wasserrecht

gez. Ogurek
Verw.-Fachwirtin